


Stadt Norderstedt Betriebsamt F-11-12109-0-12		Prüfbericht		
Zertifizierungsaudit gemäß EfbV				
Organisation:	Stadt Norderstedt, Betriebsamt		Audittermin: 15. Juli 2011	
Standorte	Betriebsamt, 22846 Norderstedt, Rathausallee 50 / Fr.-Ebert-Str. 76-78			
Tätigkeiten gemäß EfbV:	Einsammeln und Befördern, Lagern			
Mitgeltende Unterlagen:	Überwachungsvertrag Zustimmungsbescheid Änderungsbescheide Auditplan, Checkliste, Teilnehmerliste			
Das nächste Überwachungsaudit hat bis zum 30. Juli 2012 stattzufinden.				
Festgestellte Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten:				
0 Abweichungen		0 Beanstandungen		8 Empfehlungen
Ein Nachaudit vor Ort ist nicht erforderlich.		Eine Prüfung nachzureichender Unterlagen ist nicht erforderlich.		

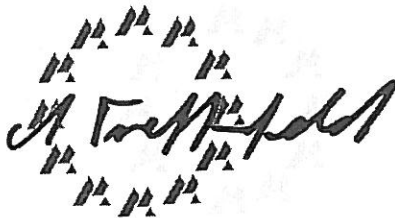
Ergebnis der Überwachung:

Das Unternehmen wurde erneut zum Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert.

Nach Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb im Betriebsamt der Stadt Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt verleihen wir unter Bezugnahme auf die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe vom 10. September 1996 das Überwachungszeichen für Entsorgungsfachbetriebe.

Zertifiziert wird das Unternehmen von der GUTcert, entsprechend den Bestimmungen der Urkunde Nr. F- 11-12109-0-11 für die Tätigkeiten Einsammeln, Befördern und Lagern und für die Abfallarten gemäß der Anlage zum Überwachungszertifikat.

Berlin, den 20. Juli 2011



Dipl.-Min. Dipl.-Umweltwiss.

Andree Treffenfeld
 Efb-Sachverständiger

Tel: 0172 41 56 789
 E-Mail: info@treffenfeld.de

GUT Zertifizierungsgesellschaft
 für Managementsysteme mbH
 Umweltgutachter D-V-0213
 Eichenstraße 3 b
 D-12435 Berlin

Verteiler	Original: GUTcert, SenStadt, Benehmensbehörde	Kopie: Betriebsamt Stadt Norderstedt
------------------	--	--------------------------------------

1. Hinweise zu Entwicklungen im Unternehmen

Das Betriebsamt der Stadt Norderstedt ist weiterhin mit der Organisation und Durchführung der vom Kreis Segeberg durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17.08.1999 übertragenen Aufgaben befasst.

Bedeutsame Ereignisse seit dem letzten Audit umfassen:

- Öffentliche Ausschreibungen für die Verwertung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen aus dem gewerblichen Bereich
- Umstellung der Abholung von Sperrmüll auf das Abrufsystem
- Pilotversuch für die getrennte Erfassung sortenreiner Kunststoffe aus dem gewerblichen Bereich
- Weitgehend elektronische Archivierung des Betriebstagebuches und
- Neubau einer Waschhalle auf dem Betriebshof.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Abfallgebühren seit 2002 stabil gehalten werden können.

2. Prüfungsumfang

Die Kriterien für die Durchführung der Prüfung sind im QM-System der GUTcert festgelegt.

Die Einsicht in Unterlagen wurde durch eine Dokumentation mit Stand Juli 2011 gewährt. Die Dokumente wurden von der Sachverständigen Person auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ausführung geprüft.

Der Sachverständige der GUTcert nahm vor Ort Einsicht in wesentliche interne Kontrollunterlagen, wie Genehmigungsbescheide, Technische Prüfprotokolle, Schulungsnachweise, Unterlagen zur Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung, das Betriebstagebuch, Betriebsanweisungen u.a.. Notwendige Ergänzungen wurden besprochen.

Die Vor-Ort-Prüfung beinhaltete neben der Einsichtnahme in die Dokumentation des Unternehmens Gespräche mit der Fachbereichsleitung, der verantwortlichen Person und Mitarbeitern, die Inaugenscheinnahme des Betriebsgeländes, der Anlagen und Gebäude des Betriebes sowie die Inaugenscheinnahme eines Abfallsammelfahrzeuges.

Eine Übersicht der Prüfpunkte und deren Bewertung enthält die Checkliste „Systemprüfung“ in den Prüfungsunterlagen der GUTcert. Folgend werden die wichtigsten Punkte und verbleibenden Abweichungen nach der Vor-Ort-Prüfung zusammengefasst.

Zertifikat- und Logoverwendung: Es wurde keine Abweichung von der ordnungsgemäßen Verwendung des Zertifikates oder des Zertifizierungszeichens festgestellt.

3. Prüfungsergebnisse

Hinsichtlich der Bewertung der geprüften Sachverhalte werden folgende Kategorien unterschieden:

Einstufung	Maßnahmen für den Auftraggeber	Termin
Abweichung	..muss vor Ausstellung des Zertifikates behoben werden; kann dies nicht nachgewiesen werden, wird das Zertifikat nicht erneut ausgestellt.	Frist zum Nachweis der Behebung der Abweichung: 3 Monate nach dem Audittermin
Beanstandung	Das Zertifikat wird ausgestellt. Die Beanstandungen müssen vom Auftraggeber behoben werden; erfolgt der Nachweis der Behebung der Beanstandung nicht, ist das Zertifikat gefährdet.	Nachweis der Behebung beim nächsten Audit oder Terminsetzung im Ermessen der sachverständigen Person
Empfehlung/Hinweis	.. sollten vom Auftraggeber umgesetzt werden.	werden beim nächsten Audit angesprochen.

3.1. Prüfung der Betriebsorganisation/Aufbau- Ablauforganisation

Bei der Aufbauorganisation gab es keine relevanten Änderungen. Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm dargestellt und enthält unverändert, folgende, für die Erfüllung der Anforderungen der EfbV wesentlichen Personen und Funktionen:

- Hr. R. Förster, Einsatzleiter Bauhof
- Hr. P. Hübschmann, Betriebsbeauftragter für Abfall, Verantwortliche Person (VP) gem. § 9 EfbV
- Hr. W. Kurzewitz, Fachbereichsleiter, VP gem. § 9 EfbV
- Hr. M. Sandhof, Amtsleiter und jur. Vertreter des Inhabers gem. § 8 EfbV

Die leitend und beaufsichtigend tätigen Mitarbeiter sind ebenso wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt worden. Der Abfallbeauftragte ist bestellt und der zuständigen Behörde angezeigt. Funktionsbeschreibungen mit Stellvertreterregelungen liegen ausreichend vor. Die erforderlichen Betriebsbeauftragten sind weiterhin bestellt.

Die Anforderungen an Aufbauorganisation und Funktionsbeschreibungen werden durch die vorgelegten Dokumente erfüllt. Betriebsanweisungen wurden neu geschrieben und zur Zeit wird die Anweisung für Sperrmüll überarbeitet.

Die Aufgaben, Verfahren, Verantwortlichkeiten und Befugnisse für den täglichen Betrieb und die Dokumentation der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit sind in der übergebenen Dokumentation angemessen dargestellt und geregelt.

Die Regelungen sind im Unternehmen bekannt und werden eingehalten. Die Prüfung der schriftlichen Regelungen durch den Sachverständigen ergab keinen Anlass für weiterführende Bemerkungen.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E1	Empfehlung, Hinweis	Der Betrieb wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass wesentliche Änderungen in der Betriebsorganisation, z.B. ein Wechsel der Verantwortlichen Person oder der Amtsleitung, der GUTcert zeitnah und unangefordert mitgeteilt werden muss.

3.2. Prüfung der personellen Anforderungen

Verantwortlichkeiten und Befugnisse sowie Vertretungsregelungen im Betriebsamt sind schriftlich festgelegt. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen kennen ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte. Die Darstellung des Personalbedarfes und dessen Deckung konnte vor Ort schlüssig erläutert und nachgewiesen werden. Die erforderliche Qualifikation der Beschäftigten ist beschrieben.

3.3. Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch gibt lückenlos Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle. Die elektronische Nachweisführung ist ordnungsgemäß implementiert (Länder-eANV/ZKS-Abfall.de). Die Führung des Betriebstagebuches ist in einer Arbeitsanweisung festgelegt (AA 5-4-0 v. 20.07.2010).

Für alle im Zwischenlager auf dem Bauhof Friedrich-Ebert zwischengelagerten Abfälle sind, soweit erforderlich, Entsorgungsnachweise gestellt und die Entsorgung wird über Begleitscheine dokumentiert.

Die Kontrolle aller Dokumente des Betriebstagebuches wird regelmäßig vorgenommen. Prüfungen sind durch Handzeichen der Verantwortlichen Person dokumentiert. Stichprobenartige Prüfung der erforderlichen Übernahmescheine, Wägenoten und Entsorgungsnachweise ergab keine Abweichungen. Die Zuordnung der Eintragungen im Betriebstagebuch zu den erforderlichen Abfallnachweispapieren erfolgte ohne Probleme. Die Aufbewahrung war ordnungsgemäß. Auch ältere Vorgänge konnten problemlos vorgelegt werden. Die Archivierung erfolgt weitgehend elektronisch.

Die Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und über die durchgeführte Entsorgung ist in Übereinstimmung mit der NachweisV. Das Betriebstagebuch entspricht den Anforderungen der EfbV.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E2	Empfehlung, Hinweis	Der Betrieb wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass er mit Aufnahme seiner Fachbetriebstätigkeit für die zertifizierten Tätigkeiten nur noch Entsorgungsfachbetriebe als beauftragte Dritte einschalten darf, sofern diese mehr als in insgesamt unerheblichem Umfang für den Betrieb abfallwirtschaftlich tätig werden.
E3	Empfehlung, Hinweis	Die mit der lokalen elektronischen Führung des Betriebstagebuches (Excel, PDF) verbundenen Änderungen sollten zeitnah in der entsprechenden Betriebsanweisung berücksichtigt werden.
E4	Empfehlung, Hinweis	Es wird angeregt, zur erleichterten Nachweisführung der regelmäßigen Prüfung des Betriebstagebuches durch die verantwortlichen Personen ein Protokollblatt o.ä. zu nutzen.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E5	Empfehlung, Hinweis	Bei Vorkommnissen, wie z.B. Nichtabholung wg. Nichtbereitstellung der Behälter, wird empfohlen, nicht nur das Datum, sondern auch die Uhrzeit zu vermerken, um bei möglichen Beschwerden von Bürgern leichter argumentieren zu können.

3.4. Prüfung des Versicherungsschutzes

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes gab es wiederum keine relevanten Änderungen zum Vorjahr. Das Betriebsamt ist weiterhin über den Kommunalen Schadenausgleich SH allumfassend und ausreichend versichert.

Eine Risikoabschätzung wurde durch die Verantwortlichen im Betriebsamt selbst durchgeführt. Sie wurde am 27. Juni 2011 aktualisiert.

Der Risikoschutz umfasst u.a. Betriebs-, Umwelt- und KFZ-Haftpflicht.

Zahlungsnachweise für die vorhandenen Versicherungen wurden durch aktuelle Buchungsbelege vorgelegt.

Der Versicherungsschutz entspricht weiterhin den Anforderungen der EfbV.

3.5. Prüfung der Anforderungen an die Tätigkeit

Die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb liegen vor, insbesondere

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg v. 17.08.1999,
- Baurechtliche Genehmigung Nr. 63-20-00-890146 des Bürgermeisters der Stadt Norderstedt vom 29.06.1989,
- Genehmigung nach § 7(2) des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen v. Landrat Krs. SE v. 14.09.1989,
- BImSchG-Genehmigung LANU 235-580.40-71/60-063 vom 26.03.2008 über die Anlage zum Zwischenlagern und Umschlagen von Abfällen (Nr. 8.12 Sp. 2 b und 8.15 Sp.2 b der 4. BImSchV).

Die Kenntnisnahme des Fachbereichs von gesetzlichen Änderungen/Neuerungen ist u.a. durch relevante Subskriptionswerke, wie „Recht der Abfallbeseitigung“ und „UB-Media-Abfallrecht“ gesichert.

Die Begehung des Bauhofes und der dort befindlichen Fahrzeuge und Geräte ergaben keine Abweichungen oder Beanstandungen. Die Örtlichkeit befand sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E6	Empfehlung, Hinweis	Anträge, Änderungen oder Bescheide im Zusammenhang mit der Genehmigungssituation sind der GUTcert auch unterjährig mitzuteilen. Die Information der GUTcert kann über Kopien der gestellten Anträge oder Behördenentscheide bzw. -mitteilungen erfolgen.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E7	Empfehlung, Hinweis	<p>Im Lager des Betriebshofes (außerhalb des zertifizierten Bereichs) wurde ein temporäres Kabel auf dem Boden wahrgenommen, das eine Stolperfalle sein könnte.</p> <p>Ferner sollte darauf geachtet werden, dass die Auffangwannen der Altölbehälter gereinigt werden.</p> <p>Schließlich wird angeraten, die Einhaltung der TRGS 510 n diesem Bereich zu prüfen</p>

3.6. Prüfung der Drittbeauftragung

Für Sammeln und Transportieren werden auch Dritte beauftragt. Die Stadt Norderstedt hat aktuell 20 Fremdfirmen eine Drittbeauftragung für den Transport von Abfällen erteilt.

Der Sachverständige hat sich anhand von Mengenaufstellungen der transportierten Abfälle und Einblick in das Betriebstagebuch davon überzeugt, dass diese Tätigkeiten überwiegend selbst durchgeführt werden.

Die beauftragten Unternehmen sind ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Entsprechende Belege lagen vor. Für alle diese Drittbeauftragungen gilt, dass diese nur in Verbindung mit einem von der Stadt Norderstedt erteilten Entsorgungsauftrag wirksam werden, bei der vorher Entsorgungsweg und sonstige abfallrelevante Fakten wie z.B. Zusammensetzung der Abfälle und Aktualität notwendiger Entsorgungsnachweise, überprüft werden.

Die Voraussetzungen des § 7(3) der EfbV werden erfüllt. Das Betriebsamt nimmt die Verantwortlichkeit des Entsorgungsfachbetriebes für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten wahr.

3.7. Prüfung der Anforderungen an den Betriebsinhaber und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (VP)

Die Zuverlässigkeit für die Amtsleitung und die VP sind durch die erforderlichen Nachweisdokumente belegt.

Name	Datum des vorgelegten Dokumentes		
	Führungszeugnis	GZR-Auskunft	Selbsterklärung zur Zuverlässigkeit
Peter F. Hübschmann	14.05.2009	08.05.2009	30.06.2011
Werner K. Kurzewitz	26.05.2009	26.05.2009	30.06.2011
C. Martin Sandhof	12.05.2009	13.05.2009	23.06.2011

Die Qualifikation und die Berufserfahrung der VP, die zur Wahrnehmung der Verantwortung erforderlich ist, sind gegeben. Die **Fachkunde** gemäß EfbV wurde durch Teilnahmezertifikate anerkannter Fortbildungslehrgänge nachgewiesen:

Teilnehmer	Lehrgangsträger	Datum
Peter Hübschmann	GUT Unternehmens- und Umweltberatung	13.04.2011
		22.04.2009
		06.06.2007
Werner Kurzewitz	GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH, Berlin	22.06.2011
		22.04.2009

Teilnehmer	Lehrgangsträger	Datum
		06.06.2007
Martin Sandhof	DEKRA Bremen	28.03.2011 13.03.2009 15.03.2007

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E8	Empfehlung, Hinweis	Die verantwortlichen Personen werden vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Wiederholungskurse zur Fachkunde alle zwei Jahre zu besuchen sind. Die Fachkundenachweise der Efb-Fortbildungslehrgänge sind der GUTcert unaufgefordert einzureichen.

3.8. Prüfung der Anforderungen an das sonstige Personal

Im Audit gab es keine Umstände, die die Zuverlässigkeit des Personals in Zweifel ziehen würden.

Die nach EfbV geforderte Zuverlässigkeit für das sonstige Personal wird durch Kontrollen überwacht.

Die Sachkunde des abfallwirtschaftlich tätigen Personals ist für die verschiedenen Bereiche (Fahrer, Lader, Verwaltung) gegeben (u.a. auch Sachkunde für Behälterprüfungen nach BGR 186). Durch Schulungen und Unterweisungen wird der Qualifikationsstand aufrechterhalten.

3.9. Nachweis von Fortbildungen

Das Betriebsamt schreibt den Schulungsplan jährlich fort, in dem die internen und externen Fortbildungen für die leitenden Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiter enthalten sind. Durchgeführte Schulungen können nachgewiesen werden. Insbesondere die gesetzlich geforderten Unterweisungen zum Arbeitsschutz werden jährlich durchgeführt.

4. Grundlagen des Überwachungsvertrages

Die Voraussetzungen für die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben bildet die am 07.10.1996 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 52 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 in Kraft getretene Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Die Aufgaben der technischen Überwachungsorganisation sowie dieser Bericht basieren auf diesen gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen, den Erfahrungen der beteiligten Prüfer als zugelassener Umweltgutachter sowie den Praxiserfahrungen der Fachingenieure der technischen Überwachungsorganisation.

4.1. Kriterien der Überwachung und Zertifizierung

Im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung können Betriebe oder Betriebsteile die Anerkennung unter den Bedingungen erhalten, dass:

1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen die Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen erfolgt,
2. eine oder mehrere der unter 1. genannte Tätigkeiten durch die entsprechende organisatorische, personelle und technische Ausstattung selbständig wahrgenommen werden können,
3. die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt werden.

Die Zertifizierung ist nicht daran gebunden, dass die Fachbetriebstätigkeit auf alle Abfallarten, alle Herkunftsbereiche, sämtliche Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und alle Standorte des Betriebes ausgedehnt wird.

Die Überwachungsorganisation prüft im Einzelnen die Einhaltung der o. g. Anforderungen hinsichtlich der beiden Komplexe

- Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes
- Zuverlässigkeit der Betriebsinhaber und Qualifikation der im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen.

4.2. Vorgehensweise

Ausgehend von Einzelangaben muss festgestellt werden, ob die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten permanent in der erforderlichen Weise erfolgen und die Verantwortlichen kontinuierlich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen Sorge tragen.

Alle vorgelegten Unterlagen, Dokumentationen und Daten sowie die vorgetragenen Angaben werden durch die Überwachungsorganisation einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Aus den Unterlagen muß insbesondere hervorgehen, dass das Unternehmen die Pflichten gemäß EfbV erfüllt.

Die technische Überwachungsorganisation handelt unabhängig und weisungsfrei.

Für die Überprüfungen werden die Ergebnisse von Prüfungen

- durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder
- durch eine nach DIN EN 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001-9003 einbezogen.

4.3. Versagen und Entzug des Überwachungszertifikates

Die technische Überwachungsorganisation entzieht das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens, wenn

- auch nach Ablauf einer Frist von max. 3 Monaten nach Feststellung eines Zustandes, die in der Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt werden,
- sie durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dazu verpflichtet wird,
- die zertifizierte Tätigkeit durch den Entsorgungsfachbetrieb dauerhaft eingestellt wurde
- der Überwachungsvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

Sofern einer der o. g. Fälle eintritt, ist der Betrieb bzw. Betriebsteil nicht mehr berechtigt, das Überwachungszeichen zu führen. Das Überwachungszertifikat muss auf Verlangen zurückgegeben werden, damit verliert es seine Wirksamkeit.

Sind die Gründe für das Unwirksamwerden nicht durch den Entsorgungsbetrieb zu vertreten, kann die zuständige Behörde die weitere Führung des Überwachungszertifikates und die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ für eine angemessene Zeit weiterhin gestatten.

4.4. Zustimmung zum Überwachungsvertrag

Die Wirksamkeit des Überwachungsvertrages setzt die Zustimmung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation (hier Senat von Berlin) voraus. Sowohl die Anforderungen des Überwachungsvertrages nach §§ 12 bis 14 sowie die hinsichtlich Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde der beauftragten Sachverständigen müssen erfüllt sein. Dazu ist ggf. die Abstimmung mit den zuständigen Behörden am Standort des Entsorgungsbetriebes notwendig.